



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

1. EVN Naturkraft GmbH  
2. ImWind Windpark GmbH,  
beide vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte  
GmbH  
Schottenring 19  
1010 Wien

Beilagen

**WST1-U-793/131-2025**

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noe.gv.at

Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

- Bezug

Bearbeitung

Mag. iur. Johann Lang

(0 27 42) 9005

Durchwahl

15205

Datum

26. Januar 2026

Betreff

EVN Naturkraft GmbH und ImWind Windpark GmbH, Vorhaben „**Windpark Großkrut-Altlichtenwarth**“; Fertigstellung, geringfügige Abweichungen, Anzeige gem. § 20 UVP-G 2000; Abnahmeverfahren

# Bescheid

# Inhaltsverzeichnis

<b>Spruch .....</b>	<b>5</b>
<b>I        Abnahmeprüfung (Feststellung).....</b>	<b>5</b>
<b>I.1      Standortkoordinaten nach Endvermessung.....</b>	<b>5</b>
<b>II        Genehmigung geringfügiger Abweichungen vom technischen Projekt.....</b>	<b>5</b>
<b>II.1      Abweichungen bei den WEA.....</b>	<b>6</b>
<b>II.1.1     Austausch der WEA Vestas En-Ventus V162-5,6 MW gegen leistungsstärkere Vestas En-Ventus V162-6,2 MW und demzufolge –.....</b>	<b>6</b>
<b>II.1.1.1   Erhöhung der Nennleistung von 5,6MW auf 6,2 MW je WEA, gesamt von 22,4 MW auf 24,8 MW .....</b>	<b>6</b>
<b>II.1.1.2   Änderung der Leistungskurve .....</b>	<b>6</b>
<b>II.1.1.3   Anpassung des Transformators an die höhere Ausgangsleistung bei unveränderter Bauweise .....</b>	<b>6</b>
<b>II.1.1.4   Stärkere mechanische Dimensionierung des Triebstrangs .....</b>	<b>6</b>
<b>II.1.2     Austausch des Eiserkennungssystems eologix gegen VID Vestas Ice Detection System.....</b>	<b>6</b>
<b>II.1.3     Sockel für Schaltanlage (betrifft WEA GKA-03 und GKA-05).....</b>	<b>6</b>
<b>II.1.4     Geringfügige Änderungen der Höhen der Anlagenstandorte (Fundamente) .....</b>	<b>6</b>
<b>II.1.5     Entfall der rauchhemmenden Decke (Eingangsplattform) zwischen Turmkeller und Eingangsbereich (Anm.: ausgeführte Hybritürme ohne Turmkeller ausgestattet).....</b>	<b>6</b>
<b>II.2       Verkabelung und Kompensationsanlagen.....</b>	<b>6</b>
<b>II.2.1      Anpassung der Kabelführung, der Kabelquerschnitte und des Verkabelungskonzepts .....</b>	<b>6</b>
<b>II.2.2      Errichtung von zwei Blindleistungskompensationsanlagen samt Verkabelung – eine Kompensationsanlage im Nahbereich der WEA GKA-03 (evn); eine andere in der Nähe des UW Hauskirchen (ImWind) .....</b>	<b>6</b>

<b>II.2.3</b>	<b>Veränderung der Verkabelung der Blindleistungskompensationsanlage.....</b>	<b>7</b>
<b>II.2.4</b>	<b>Veränderte Ausführung der Eiswarnleuchten und Errichtung neuer Eiswarnleuchten .....</b>	<b>7</b>
<b>II.3</b>	<b>Wegebau und Kranstellflächen.....</b>	<b>7</b>
<b>II.3.1</b>	<b>Anpassung der Wege und Kranstellflächen an die örtlichen Gegebenheiten .....</b>	<b>7</b>
<b>II.3.2</b>	<b>Lageveränderung des Scada-Containers von der WEA GKA-04 in den Bereich der WEA GKA-03 .....</b>	<b>7</b>
<b>II.3.3</b>	<b>Errichtung eines Lagercontainers auf der Kranstellfläche WEA GKA-07.....</b>	<b>7</b>
<b>II.4</b>	<b>Rodungen .....</b>	<b>7</b>
<b>II.4.1</b>	<b>Anpassung der Rodungsflächen.....</b>	<b>7</b>
<b>II.4.1.1</b>	<b>Reduktion der dauerhaften Rodungen auf 0m2 .....</b>	<b>7</b>
<b>II.4.1.2</b>	<b>Reduktion der temporären Rodungen auf 854m2 .....</b>	<b>7</b>
<b>II.4.2</b>	<b>Fällung und Aussetzung eines Einzelbaums .....</b>	<b>7</b>
<b>III</b>	<b>Anpassung von Auflagen.....</b>	<b>7</b>
<b>III.1</b>	<b>Fachbereich Bautechnik .....</b>	<b>7</b>
<b>III.1.1</b>	<b>Auflage II.12 des Bescheides der NÖ Landesregierung 06.12.2016, RU4-U-793/031-2016.....</b>	<b>7</b>
<b>III.1.2</b>	<b>Auflage II.20 des Bescheides der NÖ Landesregierung 06.12.2016, RU4-U-793/031-2016.....</b>	<b>8</b>
<b>III.2</b>	<b>Fachbereich Eisabfall .....</b>	<b>8</b>
<b>III.2.1</b>	<b>Auflage III.1 des Bescheides der NÖ Landesregierung 06.12.2016, RU4-U-793/031-2016.....</b>	<b>8</b>
<b>III.3</b>	<b>Fachbereich Elektrotechnik .....</b>	<b>8</b>
<b>III.3.1</b>	<b>Auflage I.2.2.14 des Bescheides der NÖ Landesregierung 08.01.2022, RU4-U-793/085-2021.....</b>	<b>8</b>
<b>III.4</b>	<b>Fachbereich Forst- und Jagdökologie .....</b>	<b>9</b>
<b>III.4.1</b>	<b>Auflagen V.1 bis V.5 des Bescheides der NÖ Landesregierung 06.12.2016, RU4-U-793/031-2016.....</b>	<b>9</b>
<b>IV</b>	<b>Zurückweisung des Antrages zur Anpassung einer Auflage.....</b>	<b>9</b>
<b>IV.1</b>	<b>Auflage I.2.2.35 des Bescheides der NÖ Landesregierung 08.01.2022, RU4-U-793/085-2021.....</b>	<b>9</b>

<b>Hinweis zum Zuständigkeitsübergang .....</b>	<b>9</b>
<b>Hinweis zur Kostenentscheidung .....</b>	<b>9</b>
<b>Rechtsgrundlagen.....</b>	<b>9</b>
<b>Begründung.....</b>	<b>10</b>
1 <b>Sachverhalt.....</b>	<b>10</b>
2 <b>Beweiswürdigung .....</b>	<b>14</b>
3 <b>Subsumption .....</b>	<b>15</b>
4 <b>Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen .....</b>	<b>15</b>
5 <b>Rechtliche Beurteilung.....</b>	<b>18</b>
5.1 <b>Allgemein.....</b>	<b>18</b>
5.2 <b>Zu den geringfügigen Abweichungen.....</b>	<b>19</b>
5.3 <b>Zu den Auflagenanpassungen.....</b>	<b>20</b>
5.4 <b>Zur Zurückweisung einer Auflagenanpassung .....</b>	<b>20</b>
5.5 <b>Feststellung der konsensgemäßen Ausführung.....</b>	<b>20</b>
6 <b>Zusammenfassung .....</b>	<b>21</b>
<b>Rechtsmittelbelehrung .....</b>	<b>21</b>

Die EVN Naturkraft GmbH und die ImWind Windpark GmbH, beide vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, zeigen die Fertigstellung des, nach dem UVP-G 2000 genehmigten, Vorhabens „Windpark Großkrut-Altlichtenwarth“ an. Gleichzeitig beantragen sie die nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen und die Anpassung von Auflagenvorschreibungen.

Hierzu wird nachstehend befunden und entschieden.

## Spruch

### I Abnahmeprüfung (Feststellung)

Es wird festgestellt, dass der als fertiggestellt angezeigte Windpark „Großkrut-Altlichtenwarth“ (idF kurz WP), im Wesentlichen bestehend aus aktuell -

4 Windenergieanlagen (idF kurz WEA) der Type Vestas En-Ventus V162-6,2 MW mit einem Rotordurchmesser von 162m, einer Nennleistung von 6,2 MW und Nabenhöhe von 169m, bezeichnet als GKA-03, -04, -05 und -07, -

nach Maßgabe der weiteren, spruchgemäßen Anordnungen, Entscheidungen und Feststellungen, der für ihn nach dem UVP-G 2000 erteilten Genehmigung entspricht.

#### I.1 Standortkoordinaten nach Endvermessung

WEA						Fundament	Gauß-Krüger (MGI) Zone M34		Geographisch (WGS84) Bestand	
Nummer	Serien- nummer	Type	Naben- höhe [m]	Anlagen- höhe [m]	Blatt- spitze [m]	OK Bestand Vermesser [m]	rechts	hoch	Ost [Grad/Min/Se k]	Nord [Grad/Min/Se k]
GKA-03	V246794	Vestas V162; 6,2 MW	169	247,34	454,46	207,12	30744	391314	16°44'57,94"	48°39'32,88"
GKA-04	V246795	Vestas V162; 6,2 MW	169	247,34	440,21	192,87	31127	391472	16°45'16,7"	48°39'37,93"
GKA-05	V246792	Vestas V162; 6,2 MW	169	247,34	437,01	189,67	31447	390827	16°45'32,16"	48°39'16,99"
GKA-07	V246794	Vestas V162; 6,2 MW	169	247,34	464,26	216,92	32319,5	390811	16°46'14,79"	48°39'16,31"

### II Genehmigung geringfügiger Abweichungen vom technischen Projekt

Die nachstehend angeführten, geringfügigen Abweichungen vom konsentierten, technischen Projekt werden nachträglich genehmigt.

Hinweis: Die hierauf Bezug nehmenden, konsolidierten Ausführungsunterlagen sind im digital geführten Verwaltungsakt mit entsprechender Bezugsklausel auf diesen Bescheid versehen und dokumentiert.

## **II.1 Abweichungen bei den WEA**

**II.1.1** Austausch der WEA Vestas En-Ventus V162-5,6 MW gegen leistungsstärkere Vestas En-Ventus V162-6,2 MW und demzufolge –

**II.1.1.1** Erhöhung der Nennleistung von 5,6MW auf 6,2 MW je WEA, gesamt von 22,4 MW auf 24,8 MW

**II.1.1.2** Änderung der Leistungskurve

**II.1.1.3** Anpassung des Transformators an die höhere Ausgangsleistung bei unveränderter Bauweise

**II.1.1.4** Stärkere mechanische Dimensionierung des Triebstrangs

**II.1.2** Austausch des Eiserkennungssystems eologix gegen VID Vestas Ice Detection System

**II.1.3** Sockel für Schaltanlage (betrifft WEA GKA-03 und GKA-05)

**II.1.4** Geringfügige Änderungen der Höhen der Anlagenstandorte (Fundamente)

**II.1.5** Entfall der rauchhemmenden Decke (Eingangsplattform) zwischen Turmkeller und Eingangsbereich (Anm.: ausgeführte Hybridtürme ohne Turmkeller ausgestattet)

## **II.2 Verkabelung und Kompensationsanlagen**

**II.2.1** Anpassung der Kabelführung, der Kabelquerschnitte und des Verkabelungskonzepts

**II.2.2** Errichtung von zwei Blindleistungskompensationsanlagen samt Verkabelung – eine Kompensationsanlage im Nahbereich der WEA GKA-03 (evn); eine andere in der Nähe des UW Hauskirchen (ImWind

## **II.2.3 Veränderung der Verkabelung der Blindleistungskompensationsanlagen**

**II.2.4 Veränderte Ausführung der Eiswarnleuchten und Errichtung neuer Eiswarnleuchten**

## **II.3 Wegebau und Kranstellflächen**

**II.3.1 Anpassung der Wege und Kranstellflächen an die örtlichen Gegebenheiten**

**II.3.2 Lageveränderung des Scada-Containers von der WEA GKA-04 in den Bereich der WEA GKA-03**

**II.3.3 Errichtung eines Lagercontainers auf der Kranstellfläche WEA GKA-07**

## **II.4 Rodungen**

**II.4.1 Anpassung der Rodungsflächen**

**II.4.1.1 Reduktion der dauerhaften Rodungen auf 0m<sup>2</sup>**

**II.4.1.2 Reduktion der temporären Rodungen auf 854m<sup>2</sup>**

**II.4.2 Fällung und Aussetzung eines Einzelbaums**

## **III Anpassung von Auflagen**

Im Zusammenhang bedingen die unter Spruchpunkt II genannten geringfügigen Abweichungen vom technischen Projekt die nachstehend ausgeführten Änderungen des bisher vom Anlagenkonsens umfassten Auflagenkatalogs.

### **III.1 Fachbereich Bautechnik**

**III.1.1 Auflage II.12 des Bescheides der NÖ Landesregierung 06.12.2016, RU4-U-793/031-2016**

Diese Auflage lautet nunmehr wie folgt:

„Die Windkraftanlage darf nur durch Personen betreten werden, die in der Anwendung der persönlichen Schutzeinrichtungen ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind, oder von einer solchen begleitet werden.“

### **III.1.2 Auflage II.20 des Bescheides der NÖ Landesregierung 06.12.2016, RU4-U-793/031-2016**

Diese Auflage lautet nunmehr wie folgt:

„Das Betreten der Windkraftanlage ist nur durch Personen zulässig, welche in der Anwendung der persönlichen Schutzeinrichtungen ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind, oder von einer solchen begleitet werden.“

### **III.2 Fachbereich Eisabfall**

#### **III.2.1 Auflage III.1 des Bescheides der NÖ Landesregierung 06.12.2016, RU4-U-793/031-2016**

Diese Auflage lautet nunmehr wie folgt:

„Die Warntafeln und Warnleuchten sind in regelmäßigen Abständen (zumindest einmal jährlich vor Beginn der Wintersaison) sowie nach entsprechenden Hinweisen zu kontrollieren. Die Funktionsweise ist sicherzustellen. Darüber sind Aufzeichnungen zu führen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzustellen. Diese Warntafeln und Warnleuchten dürfen im Zeitraum vom 15. April bis inklusive 15. Oktober jeden Jahres entfernt werden.“

### **III.3 Fachbereich Elektrotechnik**

#### **III.3.1 Auflage I.2.2.14 des Bescheides der NÖ Landesregierung 08.01.2022, RU4-U-793/085-2021**

Diese Auflage lautet nunmehr wie folgt:

„Die Windkraftanlagen sind als abgeschlossene elektrische Betriebsstätten entsprechend der ÖVE/ÖNORM EN 50110 zu betreiben, versperrt zu halten und darf ein Betreten der Anlagen nur hierzu befugten Personen (Fachleuten, mit den Gefahren der elektrischen Anlage vertrauten Personen oder unterwiesenen Personen) ermöglicht werden. An den Zugangstüren sind Hochspannungswarnschilder, die Hinweise auf die elektrische Betriebsstätte und das Zutrittsverbot für Unbefugte anzubringen.“

## **III.4 Fachbereich Forst- und Jagdökologie**

### **III.4.1 Auflagen V.1 bis V.5 des Bescheides der NÖ Landesregierung 06.12.2016, RU4-U-793/031-2016**

Diese Auflagen entfallen ersatzlos.

#### **Hinweis zu den Auflagen:**

Abgesehen von den voranstehenden Anpassungen bleibt der für den WP konsentierte Auflagenkatalog gemäß Bescheid vom 06.12.2016, RU4-U-793/031-2016, idF des Bescheides vom 08.01.2022, RU4-U-793/085-2021, weiterhin in Geltung.

## **IV Zurückweisung des Antrages zur Anpassung einer Auflage**

### **IV.1 Auflage I.2.2.35 des Bescheides der NÖ Landesregierung 08.01.2022, RU4-U-793/085-2021**

Der Antrag zur nachträglichen Anpassung dieser den Fachbereich Elektrotechnik betreffenden Auflage wird als unzulässig zurückgewiesen.

#### **Hinweis zum Zuständigkeitsübergang**

Mit Rechtskraft dieses Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit der UVP-Behörde auf die nach den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörden über (§ 21 UVP G 2000).

#### **Hinweis zur Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung ergeht gesondert.

#### **Rechtsgrundlagen**

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl. I Nr. 82/2025, insbesondere § 45 und 59

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 35/2025, insbesondere §§ 20 Abs 1 bis 4

Bundesgesetz vom 2. Dezember 1957 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz – LFG), BGBl. Nr. 253/1957 idF BGBl. I Nr. 153/2024, insbesondere §§ 91, 92, 93 und 94

NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005), LGBl. 7800-0 idF LGBl. Nr. 104/2025, insbesondere §§ 12 und 15

## **Begründung**

### **1 Sachverhalt**

#### **1.1 Genehmigungsbestand**

Der WP wurde mit den Bescheiden der NÖ Landesregierung vom 06. Dezember 2016, WST1-U-793/031-2016, sowie vom 18. Jänner 2022, WST1-U-793/085-2021, nach den Bestimmungen der §§ 17 und 18b UVP-G 2000 genehmigt.

Aus dem zweitgenannten Bescheid vom 18. Jänner 2022 resultiert unter anderem eine Ausnahmebewilligung gemäß § 11 ETG 1992 für WEA des Typs Vestas En-Ventus V162-5,6 MW.

Die im Zusammenhang vorgeschriebenen Fristen zur Bauausführung wurden mit den Bescheiden der NÖ Landesregierung vom 20.November 2020, WST1-U-793/080-2020, und 22.Dezember 2023, WST1-U-793/101-2023, zweimal verlängert. Danach war die Bauausführung bis 31.Dezember 2024 zu bewirken.

#### **1.2 Fertigstellungsanzeige nach § 20 UVP-G 2000**

Mit rechtsverbindlicher Anzeige vom 23.April 2024, modifiziert mit Schreiben vom 21.Dezember 2024 und 20.Mai 2025, werden die fristgerechte Fertigstellung des Vorhabens bestätigt und geringfügige Abweichungen vom bestehenden Vorhabenkonsens nachträglich zur Genehmigung gemäß § 20 Abs 4 UVP-G 2000 beantragt, hierbei handelt es sich um die unter Spruchpunkte II und III genannten Abweichungen vom technischen Projekt und Anpassungen von Nebenbestimmungen in den zitierten Bescheiden.

Anzeige und Anträge sind mit konsolidierten Projektunterlagen mit Stand 07.Juli 2025 versehen.

#### **1.3 Betreiber des WP**

Lt. Fertigstellungsanzeige und weiterer Eingabe vom 19.Februar 2025 betreibt die

- EVN Naturkraft GmbH die WEA GKA-03 und -05 (samt eigener Netzableitung)
- ImWind Windpark GmbH die WEA GKA-05 und -07 (samt eigener Netzableitung).

#### **1.4 Ermittlungsverfahren**

Im Zuge dessen wurden die Anzeige und Änderungsanträge unter rechtskonformer Beteiligung der Verfahrensparteien und mitwirkenden Behörden (§ 20 Abs 2 u. 4 UVP-G 2000) fachlich sowie rechtlich geprüft und gewürdigt. Sonstige Betroffene, die zu beteiligen gewesen wären, wurden dabei nicht festgestellt.

Die nachstehenden Beteiligten am Verfahren gaben Stellungnahmen ab.

##### **1.4.1 NÖ Umweltanwalt vom 08.Juli 2025**

... die mit Schreiben vom 20. Mai 2025 bekanntgegebenen Abweichungen sowie die dazu ergangene Stellungnahme des nichtamtlichen Sachverständigen für Naturschutz werden zur Kenntnis genommen und es wird seitens der NÖ Umweltanwaltschaft kein Einwand erhoben.

##### **1.4.2 Arbeitsinspektorat Wien Nord und NÖ Weinviertel vom 11.Juli 2025**

Nach Durchsicht der Stellungnahmen der Sachverständigen wird nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes besteht kein Einwand gegen die Anzeige der Änderungen und die Abänderung der Auflagen.

##### **1.4.3 Bundesministerium Wirtschaft, Energie und Tourismus vom 27.August 2025**

Bezugnehmend auf das Schreiben GZ WST1-U-793/129-2025 vom 26.8.2025, UVP-Verfahren Vorhaben Windpark Großkrut-Altlichtenwarth, geringfügige Abweichungen, wird bemerkt, dass von den in den Unterlagen angeführten Abweichungen keine signifikanten Auswirkungen hinsichtlich der Ausnahmen gemäß §11 ETG 1992 zu erwarten sind. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme im Verfahren (GZ BMWFW-94.450/0013-I/9/2015 vom 24.3.2015) verwiesen.

##### **1.4.4 Austro Control GmbH vom 24.Oktober 2025**

...unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 07. Juli 2025, WST1-U-793/128-2025, betreffend das Vorhaben „Windpark Großkrut-Altlichtenwarth“ wird seitens der Austro Control GmbH mitgeteilt, dass

die unter Punkt 2.2 lit c) angeführte geringfügige Veränderung der Höhen der Anlagenstandorte keine Auswirkungen auf Instrumentenflugverfahren gemäß ICAO PANS OPS haben. Das gemäß § 93 Abs. 2 LFG erforderliche Einvernehmen kann daher nach wie vor als hergestellt angesehen werden.

Die übrigen Abweichungen sind aus flugsicherungstechnischer und flugsicherungsbetrieblicher Sicht als irrelevant einzuschätzen.

## **1.5 Beweiserhebung**

### **1.5.1 Allgemein**

Zur Prüfung der Konsensgemäßheit des WP sowie der Zulässigkeit der genehmigungsbeantragten Abweichungen und Auflagenanpassungen werden die Anzeige, Änderungsanträge und Ausführungsunterlagen sowie der angestellte Sachverständigenbeweis herangezogen. Ebenso kommt den unter Punkt 1.4 zitierten, fachkompetenten Stellungnahmen weitgehend Beweischarakter zu.

Das sohin erzielte Beweisergebnis lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass die verfolgten Abweichungen und Auflagenanpassungen grosso modo als zulässig erachtet und darüber hinaus, die Einhaltung des bestehenden Vorhabenkonsenses weitgehend bestätigt werden können.

### **1.5.2 Sachverständigenbeweis im Speziellen**

Der Sachverständigenbeweis besteht aus Gutachten der Fachrichtungen – Agrartechnik/Boden, Bau-, Elektro-, Luftfahrt-, Maschinenbau-, Verkehrs- und Wasserbau-technik inkl. Gewässerschutz, sowie ferner Eisabfall/Schattenwurf, Forst- und Jagdökologie, Hydrologie, Lärmschutz, Naturschutz/Ornithologie, Raumordnung/Landschafts- und Ortsbild sowie Umwelthygiene.

Die Gutachten beschäftigen sich mit folgenden Fragen (Beweisthemen):

1.) Sind die vorgelegten Unterlagen für die fachliche Beurteilung ausreichend?

(Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.)

2.) Können die geplanten Abweichungen aus fachlicher Sicht als geringfügig eingestuft werden und wird dasselbe Schutzniveau wie durch die genehmigte Ausführung durch die geänderte Ausführung erreicht?

3.) Widersprechen die Abweichungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung?

4.) Entsprechen die Abweichungen dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?

5.) Sind die angezeigten Abweichungen, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?

6.) Entspricht die Ausführung des Vorhabens aus der jeweiligen fachlichen Sicht der erteilten Genehmigung?

7.) Wurden die vorgeschriebenen Auflagen erfüllt bzw. eingehalten?

8.) Wurden Abweichungen vom genehmigten Vorhaben ausgeführt, deren Beseitigung aufzutragen ist?

Im Ergebnis attestiert der Sachverständigenbeweis den vorgelegten Unterlagen, eine weitgehend ausreichende und nachvollziehbare Darstellung der Ausführung des WP.

Den Abweichungen vom technischen Projekt werden sichtlich die Einhaltung des gebotenen Standes der Technik bescheinigt und Umweltauswirkungen zugemessen, die als nicht erheblich nachteilig auf die einschlägigen öffentlichen Interessen nach § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu qualifizieren sind. Insoweit werden auch keine negativen Auswirkungen auf Rechte Dritter befunden und bleibt fachlich gesehen, das Schutzniveau, das mit dem bestehenden Genehmigungskonsens erwirkt wird, gewahrt.

Abgesehen von Auflage I.2.2.35 des zitierten Änderungsbescheides vom 08.01.2022 wird auch den beantragten Auflagenanpassungen zugestimmt, zumal sie Sinn und Zweck der ursprünglichen Auflagen nicht verändern. Gegen die Anpassung von Auflage I.2.2.35 spricht sich der elektrotechnische Amtssachverständige hingegen aus, weil ein semantischer Unterschied zwischen einer - „der Arbeit entsprechenden persönlichen“ und einer „erforderlichen persönlichen“ Schutzeinrichtung (PSA) – bestünde und Veranlassung zur Annahme geben könnte, nur in der WEA arbeitende

Personen würden eine solche PSA beim Betreten der WEA benötigen. Dies würde jedoch den elektrotechnischen Sicherheitsvorgaben gemäß ETG 1992 und ETV 2020 eindeutig widersprechen.

## **2 Beweiswürdigung**

Die Fertigstellungsanzeige samt Anträge betreffend die spruchgemäßen Abweichungen erweisen sich anhand der vorgelegten Ausführungsunterlagen als schlüssig nachvollziehbar und bleiben im Ermittlungsverfahren unwidersprochen.

Der auf einschlägigen methodischen Anforderungen, der Lebeserfahrung und den Denkgesetzen beruhende Sachverständigenbeweis lässt berechtigt annehmen, dass der WP, abgesehen von den im Spruch bezeichneten Abweichungen, ordnungsgemäß im Sinne des bestehenden Konsenses errichtet wurde.

Hinsichtlich die vom technischen Projekt getroffenen Abweichungen belegt der Sachverständigenbeweis, dass diese Abweichungen geltendem Stand der Technik entsprechen und keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt respektive diese repräsentierende öffentliche Schutzinteressen des § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 erwarten lassen. Rechte Dritter bleiben durch die Abweichungen im Grunde unberührt.

Den bezeichneten Anpassungen von Nebenbestimmungen wird, mit Ausnahme der Anpassung der bezeichneten elektrotechnische Auflage I.2.2.35, sachverständlich augenscheinlich zugestimmt. Die voranstehend unter Punkt 1.5.2 beschriebene Argumentation für die Nichtzustimmung zu dieser Auflage ist rational begründet und glaubhaft.

Zur Einhaltung elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften ist zudem unter Verweis auf die zitierte ministerielle Stellungnahme unter Punkt 1.4.3 evident zu folgern, dass die für den WP bestehende Ausnahmebewilligung gemäß ETG 1992 durch die betrachteten Abweichungen nicht berührt wird und demnach, auch auf die ausgeführten, typengleichen und lediglich leistungsstärkeren WEA bezogen, weiter gilt.

Gemäß der unter Punkt 1.4.4 zitierten Stellungnahme der Austro Control GmbH wird den gegenständlichen Abweichungen aus luftfahrtssicherheitstechnischer Sicht nicht

widersprochen und das legal erforderliche Einvernehmen gemäß § 93 Abs 2 LGF ausdrücklich für hergestellt erklärt.

### **3 Subsumption**

Der als fertiggestellt angezeigte WP und die im Verbund genehmigungsbeantragten Abweichungen und Anpassungen, sind ex lege anhand der, in den Rechtsgrundlagen zitierten und unter Punkt 4 näher bezeichneten, sohin entscheidungsrelevanten Rechtsbestimmungen zu überprüfen und würdigen.

### **4 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen**

#### **4.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)**

##### Allgemeine Grundsätze über den Beweis

§ 45 (1) Tatsachen, die bei der Behörde offenkundig sind, und solche, für deren Vorhandensein das Gesetz eine Vermutung aufstellt, bedürfen keines Beweises.

(2) Im übrigen hat die Behörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

(3) Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.

§ 59 (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt.

[...]

#### **4.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsge setz 2000 (UVP-G 2000)**

##### Abnahmeprüfung

§ 20. (1) Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs 3), so ist deren Fertigstellung anzuzeigen. Die Anzeige hat auch gemäß § 18c Abs 1 angezeigte Änderungen zu enthalten.

(2) Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden

Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs 11 beizuziehen.

(3) Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.

(4) Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde. Als geringfügige Abweichungen gelten jedenfalls immissionsneutrale Änderungen oder Änderungen, die technologische Weiterentwicklungen mit nicht erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs 1 darstellen. Änderungen nach § 18c sind im Abnahmebescheid festzustellen.

[...]

#### Zuständigkeitsübergang

§ 21. (1) Mit Rechtskraft des Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit der Behörde auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über, sofern nicht Abs 2 anzuwenden ist.

(2) In Fällen des § 20 Abs 6 geht die Zuständigkeit mit Rechtskraft des Genehmigungsbescheides auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über.

[...]

(4) Die Zuständigkeit zur Vollziehung und Überwachung der Einhaltung des Genehmigungsbescheides richtet sich ab dem Zuständigkeitsübergang gemäß Abs 1 und 2 nach den angewendeten Verwaltungsvorschriften. Auf § 17 Abs 2 bis 4 und 6 gestützte Nebenbestimmungen und sonstige Pflichten sind von der Landesregierung zu vollziehen und auf ihre Einhaltung zu überwachen. In Bezug darauf hat diese, wenn der Verdacht einer Übertretung gemäß § 45 Z 2 lit. a oder b besteht, die in § 360 Abs 1 und 3 der Gewerbeordnung 1994 genannten Maßnahmen zu treffen. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit oder der Kostenersparnis kann sie diese Befugnis auf die Bezirksverwaltungsbehörden übertragen.

[...]

### 4.3 NÖ Elektrizitätswesengesetz (NÖ EIWG 2005)

## § 12

### Erteilung der Genehmigung

[...]

(9) Die Fertigstellung der Erzeugungsanlage ist vom Betreiber der Behörde schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige erhält der Betreiber das Recht, mit dem Betrieb zu beginnen, sofern sich aus § 14 Abs 1 nichts anderes ergibt. [...]

(10) Die Behörde kann von Amts wegen Überprüfungen vornehmen, insbesondere ist sie berechtigt, die Übereinstimmung der Ausführung mit der Genehmigung zu überprüfen. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, hat die Behörde deren Behebung innerhalb angemessener Frist anzuordnen und wenn notwendig bis dahin die Fertigstellung der Arbeiten an den davon betroffenen Teilen zu untersagen. § 8 Abs 7 und 8 gelten sinngemäß.

## § 15

### Abweichungen von der Genehmigung, Änderungen

(1) Die Behörde hat auf Antrag von der Verpflichtung zur Herstellung des der Anlagengenehmigung oder der Betriebsgenehmigung entsprechenden Zustands dann Abstand zu nehmen, wenn es außer Zweifel steht, dass die Abweichungen, die durch die Anlagengenehmigung oder Betriebsgenehmigung getroffene Vorsorge nicht verringern. Die Behörde hat die Zulässigkeit der Abweichungen auszusprechen.

[.....]

## 4.4 Luftfahrtgesetz (LFG)

### Luftfahrthindernisse außerhalb von Sicherheitszonen

§ 91. Ein Luftfahrthindernis außerhalb von Sicherheitszonen (§ 85 Abs. 2 und 3) darf, unbeschadet der Bestimmung des § 91a, nur mit Bewilligung der gemäß § 93 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert oder erweitert werden (Ausnahmebewilligung). Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt.

### Ausnahmebewilligungen

§ 92. [.....]

(2) Eine Ausnahmebewilligung ist mit Bescheid zu erteilen, wenn durch die Errichtung, Abänderung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird. Sie ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luft-

fahrt oder zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist, wobei insbesondere die Art und Weise der allenfalls erforderlichen Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses (§ 95) festzulegen ist.

[.....]

#### Zuständigkeit

§ 93. (.....)

(2) Zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 91 und zur Entgegennahme einer Errichtungsanzeige gemäß § 91a ist der Landeshauptmann zuständig. Im Falle eines Luftfahrthindernisses gemäß § 85 Abs 2 Z 1 ist vor Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 91 das Einvernehmen mit der Austro Control GmbH herzustellen.

#### Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung

§ 94. (1) Ortsfeste und mobile Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuierung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnten, dürfen nur mit einer Bewilligung der gemäß Abs. 2 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert, erweitert und betrieben werden. Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Sicherheit der Luftfahrt dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Bewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist.

[.....]

## 5 Rechtliche Beurteilung

### 5.1 Allgemein

Die verfahrensgegenständliche Fertigstellungsanzeige erfolgte in Ansehung von § 20 UVP-G 2000 rechtskonform.

Zur Anzeige wurden sachverhaltsgemäß, umfassende Ermittlungen angestellt, die unter Bezugnahme auf § 20 leg. cit. auf einerseits die Zulässigkeit der nachträglich genehmigungsbeantragten Abweichungen und Auflagenanpassungen, und andererseits die darüberhinausgehende Einhaltung des für den WP bestehenden Genehmigungskonsenses gerichtet sind. Im Zuge der Ermittlungen wurden Parteienrechte ordnungsgemäß gewahrt, sonstige betroffene Beteiligte, die im Verfahren einzubinden gewesen wären, wurden nicht ausfindig gemacht.

Die vorliegende Entscheidung wendet, die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen gebotenermaßen mit an (Abs 2), sie sind in den Rechtsgrundlagen abgebildet. Dieser Abnahmebescheid ersetzt die nach den Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide.

## **5.2 Zu den geringfügigen Abweichungen**

Der in der Fertigstellungsanzeige mitumfasste Antrag auf nachträgliche Genehmigung der unter Spruchpunkt II aufgelisteten Abweichungen vom konsentierten Projekt erweist sich beweisgewürdigt für zulässig.

Die Abweichungen führen danach zu keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die betroffene Umwelt, insbesondere zu keinen qualitativen und quantitativen Minderungen des Immissionsschutzes. Das mit dem bisherigen Konsens bewirkte Schutzniveau gegenüber öffentlichen Interessen und Rechten Dritter bleibt unvermindert erhalten. Insoweit sind die Abweichungen als geringfügig zu erachten (vgl. US 10.6.2003, 3/1999/5-142 [Zistersdorf II]; 26.1.2004, 3/1999/5-171 [Zistersdorf]; Ennöckl Raschauer Bergthaler, UVP-G, 3. Auflage, § 20, Rz. 22; Schmelz/Schwarzer, UVP-G, § 20, Rz. 25).

Infolgedessen ist zudem berechtigt zu schließen, dass die Abweichungen auch keine Nachbarrechte nachteilig berühren, respektive Nachbarn im Sinne von § 19 Abs 1 UVP-G 2000 in ihren Rechten nicht verletzt sein können.

Ferner ist von Maßgabe, dass die Abweichungen kein Aliud zum konsentierten Vorhaben darstellen und technische Standards und Sicherheitsvorschriften weitgehend und zumindest sinngemäß eingehalten werden.

Angesichts dessen liegen die formalrechtlichen Voraussetzungen vor, die beantragte Nachtragsgenehmigung nach § 20 Abs 4 UVP-G 2000 zu erteilen. Dabei ist nochmals darauf hinzuweisen, dass auch die im Zusammenhang einschlägigen Voraussetzungen der ferner zitierten, mitangewendeten Verwaltungsvorschriften erfüllt werden.

### **5.3 Zu den Auflagenanpassungen**

Die in Spruchteil III vorgenommenen Auflagenanpassungen, detto Abweichungen vom bestehenden Vorhabenkonsens, bedingen sich aus dem erzielten Ermittlungsresultat. Sie lassen sich, wie anhand der sachverständigen Gutachten gezeigt, fachlich begründen.

Im rechtlichen Kontext erweisen sich diese Anpassungen auf Grundlage von § 20 Abs 4 UVP-G 2000 iVm § 92 LFG sowie § 15 NÖ EIWG 2005 ebenso als geringfügig und zulässig.

Als Anpassung wird auch die ersatzlose Behebung der Auflagen V.1 bis V.5 des zitierten Bescheides vom 06.12.2016, RU4-U-793/031-2016, unter Spruchpunkt III.4.1 verstanden. Diese Auflagenbehebung firmiert nach hieramts Rechtssansicht unter der bekanntgegebenen Abweichung „Entfall der Ersatzaufforstungsfläche“ und subsumiert demnach auch unter das verfahrensgegenständliche Antrags- und Anpassungsbegehren.

Diese Auflagen stehen im untrennbaren Zusammenhang mit den in diesem Bescheid genehmigten dauernden Rodungen und betreffen die im Verbund damit erforderlichen Ersatzaufforstungen, welche durch das Unterbleiben der dauernden Rodungen rechtsunerheblich wurden. Insoweit waren diese Auflagen wegen des Wegfallens ihrer Rechtsgrundlagen ersatzlos zu beheben.

### **5.4 Zur Zurückweisung einer Auflagenanpassung**

Die unter Spruchpunkt IV.1 erfolgte Zurückweisung der Anpassung der elektrotechnischen Auflage I.2.2.35 des zitierten Bescheides 08.01.2022, RU4-U-793/085-2021, beruht auf der erwiesenen Tatsache, dass diese Anpassung nicht den elektrotechnischen Sicherheitsvorgaben nach ETG 1992 und ETV 2020 entspricht und sohin fachlich wie rechtlich nicht begründbar ist.

### **5.5 Feststellung der konsensgemäßen Ausführung**

Nach Maßgabe der voranstehend abgehandelten Abweichungen und Auflagenanpassungen erweist das Ermittlungsverfahren, dass bei der Umsetzung des WP der vorzitierte Genehmigungskonsens eingehalten und die baulichen Maßnahmen män-

gelfrei ausgeführt wurden. Insoweit ergeht die unter Spruchpunkt I getroffene Feststellung im Sinne von § 20 Abs 2 UVP-G 2000 zu Recht.

## **6 Zusammenfassung**

Angesichts der angestellten Ermittlungen und der voranstehenden Ausführungen ist im Gegenstand spruchgemäß zu entscheiden.

Im Sinne von Rechtsklarheit ist ferner anzumerken, dass die in den zitierten Genehmigungsbescheiden vorgeschriebenen Auflagen auf den mitvollzogenen materienrechtlichen Rechtsbestimmungen und nicht auf § 17 Abs 2 bis 4 UVP-G 2000 beruhen und insoweit den im Verbund jeweils angesprochenen Rechtsmaterien zuzuordnen sind. Demzufolge verbleibt im Auflagenvollzug pro futuro keine Zuständigkeit bei der UVP-Behörde.

Die vorgesehene gesonderte Kostenverrechnung beruht auf § 59 AVG.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

### Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Großkrut, z. H. des Bürgermeisters, Poysdorfer Straße 3, 2143 Großkrut
2. Gemeinde Altlichtenwarth, z. H. des Bürgermeisters, Florianigasse 150, 2144 Altlichtenwarth
3. Gemeinde Hauskirchen, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 63, 2184 Hauskirchen
4. Stadtgemeinde Poysdorf, z. H. der Bürgermeisterin, Josefsplatz 1, 2170 Poysdorf
5. Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1, 2230 Gänserndorf  
als mitwirkende Behörde
6. Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, Hauptplatz 4-5, 2130 Mistelbach  
als mitwirkende Behörde
7. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
8. Standortanwalt, p. A. Wirtschaftskammer Niederösterreich Gruppe Experten und Second Level Support Abteilung Umweltpolitik, Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten
9. Arbeitsinspektorat Wien Nord und NÖ Weinviertel, Fichtegasse 11, 1010 Wien
10. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
11. Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, Fachbereich Energierecht  
als mitwirkende Behörde
12. Bundesministerium für Landesverteidigung, Roßauer Lände 1, 1090 Wien  
als mitwirkende Behörde
13. Abteilung Verkehrsrecht  
als mitwirkende Behörde
14. Bundesdenkmalamt - Landeskonservatorat für Niederösterreich, Hoher Markt 11, Gozzoburg, 3500 Krems an der Donau  
als mitwirkende Behörde
15. Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET), Abt. IV/3 - Elektrotechnik/Beschusswesen, zH Herrn Dipl.Ing. Dr. Gerhard LUDWAR, Stubenring 1, 1010 Wien  
als mitwirkende Behörde
16. Austro Control GmbH international, Schnirchgasse 17, 1030 Wien
17. Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik

- 1) Fachbereich Elektrotechnik, z.H. Herrn DI Martin Windisch;
  - 2) Fachbereich Agrartechnik/Boden, z.H. Frau DI Renate Tretzmüller-Frickh;
  - 3) Fachbereich Luftfahrttechnik, z.H. Herrn Christoph Straßberger - zusätzlich  
mdb um eventuelle Aktualisierung im ZLHR
18. Abteilung Forstwirtschaft, Fachbereich Forst- und Jagdökologie, z.H. Herrn DI Michael Schachel
  19. Abteilung Gesundheitswesen, Fachbereich Umwelthygiene, z.H. Herrn Dr. Michael Jungwirth
  20. Abteilung Wasserwirtschaft  
Fachbereich Geohydrologie
  21. Herrn Ing. Wilhelm Mayrhofer, iC consulenten Ziviltechniker GesmbH,  
Schönbrunner Straße 297, 1120 Wien
  22. Herrn Dr. Hans Peter KOLLAR, Technisches Büro für Biologie, Teschnergasse  
35/11, 1180 Wien
  23. Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH, z.H. Herrn Dipl.-Ing. Thomas Knoll,  
Obere Donaustraße 59, 1020 Wien
  24. Herrn Dipl.-Ing. Josef Prem, Ingenieurgemeinschaft Prem GmbH, Josef-Würtz-  
Gasse 24, 3130 Herzogenburg
  25. Dipl.-Ing. Wolfgang STUNDNER, Zivilingenieur für Kulturtechnik und  
Wasserwirtschaft, Steinklammergasse 21, 1130 Wien
  26. Herrn Dipl.-Ing. Thomas KLOPF, BSc, Ingenieurbüro für Technische Physik,  
Fischergasse 17, 4600 Wels
  27. Frau Dipl.-Ing. Ingrid HEINZ, TÜV AUSTRIA GMBH, TÜV Austria-Platz 1, 2345  
Brunn am Gebirge
  28. Herrn Ing. Tobias BADER, % SV Gratt GmbH Technischer Umweltschutz,  
Friedrich-Gulda-Weg 3, 4175 Herzogsdorf
  29. Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten, Regionalstelle  
Baden, z.H. Herrn DI Ramón Obmann  
zur Kenntnis und weiteren Verwendung
  30. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz,  
Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), Anlagenbezogener Umweltschutz,  
Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Abteilung VI/5, Stubenring 1, 1010 Wien  
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung  
Im Auftrag  
Mag. iur. L a n g



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:

[www.noe.gv.at/amtssignatur](http://www.noe.gv.at/amtssignatur)